

Gegenüberstellung der Änderungen der Marktgebührensatzung

aktueller Satzungstext	künftiger Satzungstext ab 01.01.2022	Erläuterung
<p>§ 3 Fälligkeit und Einhebung</p>	<p>§ 3 Fälligkeit und Einhebung</p>	
<p>(1) Die unter Tarifnummern 1 und 2 aufgeführten Gebühren für die dauernde Benutzung zugewiesener Plätze, Stände oder Räume sind am Ersten eines jeden Kalendermonats im Voraus fällig.</p> <p>Die Gebühren nach Tarifnummer 1.8 werden zum Ende eines jeden Kalendermonats festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.</p>	<p>(1) Die unter Tarifnummern 1 und 2 aufgeführten Gebühren für die dauernde Benutzung zugewiesener Plätze, Stände oder Räume sind am Ersten eines jeden Kalendermonats im Voraus fällig.</p>	<p>die Tarifiziffer 1.8 ("Beseitigung der Großmarktabfälle") wurde in der letzten Änderung der Anlage zur Marktgebührensatzung zum 01.01.2018 ersatzlos gestrichen, da die Müllentsorgung seitdem nach dem Verursacherprinzip privatrechtlich verrechnet wird, auch um flexibler auf Preissteigerungen reagieren zu können. Der Satzungstext wurde bei der letzten Änderung nicht angepasst - dies wird nun nachgeholt.</p>
<p>(2) Die Tagesgebühren und die Gebühren nach den Tarifnummern 1.4, 1.6, 1.7, 1.9 sowie 3.4 werden mit der Benutzung der Einrichtung fällig und sind gleichzeitig an die mit der Einhebung der Gebühren beauftragten Bediensteten der Stadt zu entrichten. Die als Quittung ausgehändigten Platzgeldkarten oder Empfangsbestätigungen sind aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar.</p>	<p>(2) Die Tagesgebühren und die Gebühren nach den Tarifnummern 1.4, 1.6, 1.7 sowie 3.4 werden mit der Benutzung der Einrichtung fällig und sind gleichzeitig an die mit der Einhebung der Gebühren beauftragten Bediensteten der Stadt zu entrichten. Die als Quittung ausgehändigten Platzgeldkarten oder Empfangsbestätigungen sind aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar.</p>	<p>die Tarifiziffer 1.9 ("Wiegegebühr für die Benutzung der Fahrzeugwaage") wurde in der letzten Änderung der Anlage zur Marktgebührensatzung zum 01.01.2018 ersatzlos gestrichen, da aufgrund des Kosten-Nutzen-Faktors am Großmarkt seit 01.01.2017 keine öffentlichen Verwiegungen mehr vorgenommen werden - der Satzungstext wurde nicht angepasst - dies wird nun nachgeholt</p>